



**PROgymnasium
Bensberg e. V.**

**Bürgerhaus,
Behinderten- und
Generationstreff**

Schlossstraße 84
51429 Bergisch Gladbach
Telefon (02204) 9548-0
Telefax (02204) 9548-26
info@progymnasium.de
www.progymnasium.de

SATZUNG

Stand: 15.10.2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege

1. Der Verein trägt den Namen: "Progymnasium Bensberg e. V.".
2. Er hat den Sitz in Bergisch Gladbach.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e. V., anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtzwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es:
 - ◆ das Gebäude des Progymnasiums zu erhalten,
 - ◆ Sozial-, Behinderten-, Jugend- und Altenarbeit durchzuführen,
 - ◆ Kunst und Kultur zu fördern,
 - ◆ Behinderten- und Altersport zu unterstützen.

Der Verein kann Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Behindertenausbildung, sowie Jugend- und Erwachsenenweiterbildung, durchführen. Hierzu kann er Fachschulen und Fachkurse einrichten oder fördern.

Darüber hinaus kann der Verein im Rheinisch-Bergischen Kreis Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen in weiteren Bereichen der sozialen Arbeit, Bildung, Kultur und Sport errichten und/oder betreiben bzw. unterstützen. Zur Durchführung dieser Arbeit können sich die einzelnen Bereiche Abteilungsordnungen geben.

3. Der Verein kann sich an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen oder deren Geschäfte besorgen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein wird seinen Jahresabschluss durch einen Beratungs- und Prüfungsverband oder durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe prüfen lassen.
6. Der Verein haftet Dritten nur mit seinem Vermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung oder Aufhebung der juristischen Person.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonderen Fällen die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
Mitglieder, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis für den Verein tätig sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind nicht zum Vorstand wählbar.
5. Soweit gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet werden oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt, mit Zustimmung von drei Viertel der vertretenen Stimmen von der bzw. dem Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) die Jahresrechnung zu genehmigen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) den Vorstand zu wählen,
 - d) zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer zu wählen und den Bericht für den vergangenen Zeitraum entgegenzunehmen,
 - e) die Arbeitsplanung des Vorstandes zu beraten,
 - f) die Jahresbeiträge festzusetzen,
 - g) über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **mindestens** fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied als geborenes Mitglied vom Förderverein Progymnasium Bensberg e. V. benannt werden kann.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt bzw. benannt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Diese Wahl muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Für den Betrieb des Progymnasiums kann zusätzlich eine Geschäftsordnung erstellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.
10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Vorstand nicht.
11. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder sind jedoch berechtigt, Ersatz für Auslagen zu fordern, die durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte oder aufgrund von Beschlüssen des Vorstands getätigt wurden oder im Zusammenhang mit der Erledigung von einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung für den Verein im Rahmen der übertragenen Zuständigkeit stehen. Dazu gehören auch Fahrtkosten. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet; bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden die Kilometer-Entschädigungen nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gezahlt.
12. Willenserklärungen, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen von der oder dem Vorsitzenden und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Ge-

schäftsstelle oder von der oder dem Vorsitzenden und einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben sein.

13. Der Vorstand kann mit der Durchführung der laufenden Geschäfte eine dritte Person beauftragen. Diese ist dann dem Vorstand für die Durchführung, der ihr nach näherer Anweisung übertragenen Aufgaben und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten des Vereins übertragenen Arbeiten verantwortlich. Sie ist zu den Vorstandssitzungen und zu der Mitgliederversammlung hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um sie betreffende Angelegenheiten handelt.
14. Die oder der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes, vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied hat jährlich mindestens einmal unvermutet die Kasse des Vereins zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, dass das Vereinsvermögen satzungsgemäß und Fördermittel entsprechend den hierfür bestimmten Bewilligungsbescheiden verwendet werden.
15. Als Ausweis des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften genügt die Eintragung in das Vereinsregister der AG Bergisch Gladbach.
16. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, wird nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes gehaftet.
17. Für vorsätzliches Handeln haftet der Vorstand höchstens mit einem Betrag von 5.000,00 Euro.

Die Eintrittspflicht einer für schädigende Handlungen des Vorstandes abgeschlossenen Versicherung wird durch die vorstehenden Haftungsbegrenzungen nicht berührt.

§ 9 Ehrenamtliche Helfer

In den verschiedenen Abteilungen des Vereins kann mit Zustimmung des Vorstands auf die Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer zurückgegriffen werden. Für diese wie auch für die in § 8, Nr. 13 genannten Personen kann Aufwendersatz gezahlt werden nach Maßgabe der Regelung in § 8 Nr. 11 dieser Satzung.

§ 10 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Rheinisch-Bergischen Kreis zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Sonstiges

Vorstehende Satzung ist nach Maßgabe der Beschlüsse der Gründungsversammlung vom 08.12.1983 errichtet worden und tritt mit der Unterzeichnung ihrer Urschrift durch das letzte der 11 Gründungsmitglieder in Kraft.

Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 12.12.1989.

Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 11.01.1996.

Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 21.10.1996.

Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 26.05.2004.

Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 23.11.2006.

Die Satzung wurde geändert durch die Mitgliederversammlung vom 15.10.2008.

Hans Lowey
(Vorsitzender)

Hermann Pohl
(Stv. Vorsitzender)